

# Die Gewerkschaft

Schrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33  
Königsplatz 42 (Redakteur E. Dittmar)  
Verleger: Amt Marktplatz 11 944

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Bezugspreis: monatlich durch die Post 0.3 0,06 mal  
Schiffszahl des Verbandsrats deutscher Buchhändler.  
Bezugspreis wird den Mitgliedern bei der Beitrags-  
zahlung in Rechnung gebracht.

## Was auf dem Spiele steht!

Am 9. November, dem 5. Jahrestag der deutschen Revolution, sollte man fast den fatalen Versuch machen, einen Retro-Log zu schreiben. Einen „Nachruf“ über die Weimarer Fassung, über die Versammlungs- und Pressefreiheit, Streikrecht, Achtstundentag und Demobilisierungsverordnung, über die wenigen einschneidenden Resolutionserrungenschaften, was trotz aller Wirrnisse noch verblieben waren.

Wahrscheinlich in diesen Tagen nun auch der letzte Versuch, geteilt mit dem deutschen Volk mit Hilfe der Arbeiterschaft und des Bürgertums die gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage herauszubringen, in die wir durch die rückwärtschweifende Spekulationswut weltweiter Kreise hineingeraten sind, verbleibt uns nur noch die Möglichkeit, eine neue Front aufzubauen und mit unverdrossenem Willen die Republik, für ein einheitliches Deutschland, unsere Forderungen nach Lebensberechtigung der arbeitenden Schichten mit aller Kraft zu wirken.

Wir müssen wir unsere gewerkschaftliche Organisation wieder energig und kampfbereit machen und das kann wiederum nur durch verstärkte Opferwilligkeit und Treue aller unserer Mitglieder.

Im Jahr, seit die deutsche Arbeiterklasse sich in ihren Organisationen zusammengeschlossen hat, ist ihr eine solche soziale, wirtschaftliche, geistliche und physische Bedrückung zugemutet worden als in der Welt. Vor wenigen Tagen brachte die „Wiener Arbeiterzeitung“ eine treffliche Zeichnung: Das deutsche Volk ist (als Christus) durch geschlagen, Streifenmann (Pilate) wäscht seine Hände in dem Bonicard reichlich höhnend den Essigschwamm und im Hintergrund sieht Sinnes mit anderen Unternehmern und mit ihm die hinterbliebenen Vermögensreste (Gewänder) des verarmten deutschen Volkes. Wahrlich, so ist der Zustand. Und die grauenhafte Symbolik dieses Bildes ist nicht bloß von morgen, sondern von heute!

Es wäre nun leicht, alle Schuld auf einzelne abzuwälzen und die Verantwortung sich zu überschlagen. Aber damit ist unseres Erachtens der Kollegenchaft ein schlechter Dienst geleistet. Sagen „was uns stets die Forderung von Marx, und da wir nun doch mal in die „verfluchten Marxisten“ gehören, die Schuld an allem Unglück zu laden, so wollen wir schon unsere Leidenschaftlichkeit etwas zähmen und daran erinnern, daß die deutsche Revolution mit der „Reinigung“ der Arbeiterklasse begann, daß in aller Stille der Unternehmertum sich bombastisch gemacht hat unter dem in der Schutze der französischen Besatzung und der famosen Kreditpolitik unserer Reichsbank.

Die deutschen Gewerkschaften haben in ihren Spitzenverbänden den Kampf bis zur Gegenwart alles getan, um ihre Forderungen nach Sozialisierung, Erfassung der Sachwerte, wertbeständigen Gehältern der Beschäftigten, wertbeständige Löhne und erleichtertes Leben der Arbeitenden durchzusetzen. Unzählige Aktionen, Demonstrationen, Forderungen und Beschlüsse sind vom ADGB und von anderen Gewerkschaftsorganisationen erfolgt, aber die Durchführung ist gescheitert, weil die Gegner stärker waren als wir, und die politische Unfähigkeit und Verworfenheit der deutschen Arbeiterklasse die Kräfte oftmals schätzig zum Erlahmen brachte. Mächtig ist auch gelungen, aber bei den immer wieder neu einwirkenden wirtschaftlichen Bedrückungen kam der Arbeiterschaft gar nicht zum Bewußtsein, was sie erfolgreich abgelehnt, sondern nur die Bedrückung.

Daß die parlamentarische Vertretung der Arbeiterschaft im Reichstag weder mit Demonstrationenpolitik noch mit Diplomatie wesentliches erreicht hat, ist nicht zu leugnen, und in diesen Tagen tritt dieser Mißerfolg besonders klar in Erscheinung.

So hat sich unter dem Währungs- und Spekulationsfieber eine „Trockenlegung“ der geistigen Kampfmittel der Arbeiterschaft vollzogen, während die Sinnespresse als Sumpfschlurpe ihre schillernden Farben entfalten konnte.

Und wie stehen wir nun heute? Als am 9. Oktober 1923 der Sinnesbrief (vom 29. September 1923) im Reichstag beantragt wurde, da war das Programm der Großkapitalisten Deutschlands aufgedeckt. Was besagt es?

„Es muß vollständig gebrochen werden mit dem sozialistischen Begriff des kollektiven Eigentums, auch an Produktionsmitteln. Die Währungsreform der Einzelstaaten und Gemeinden sollen wieder selbständige Finanzierung erhalten. Mit dem Behördensystem muß aufgeräumt werden. Erwerbslosenfürsorge ohne Arbeitsleistung muß verboten sein. Demobilisierungsbestimmungen und Zwangswirtschaft sind aufzuheben. Die öffentliche Hand hat alle Unternehmungen beschlagnahmt zu verkaufen, die nicht ihrem Charakter nach Monopolbetriebe darstellen. Wo nötig, sind gemischt-wirtschaftliche Betriebe zu bevorzugen. Arbeitszeit wie vor dem Kriege. Zentrale Tarifverträge oder Tariflöcher, soweit sie die Produktion verteuern, sind mindestens vorübergehend zu beseitigen. 12. Artikel in lebenswichtigen Betrieben sind zu verhindern. In allen Betrieben müssen die Arbeitswillingen unter allen Umständen geschützt werden.“ (Damit das Ding einen humanen Anstrich bekommt, ist unter 13 zur Förderung der Volksgesundheit Sport und zur Volkserziehung Fortbildungsschulen „auch der arbeitenden Klassen“ empfohlen.)

Dieses Sinnes-Programm, das im Wortlaut abgedruckt uns die Raumverhältnisse leider nicht ermöglichen, ist in wenig Wochen zu erheblichem Teil in die Tat umgesetzt worden und der weitere Teil wird in Erfüllung gehen, wenn die deutsche Arbeiterklasse nicht in letzter Stunde ihre gewerkschaftlichen Organisationen wieder in volle Kampfbereitschaft bringt.

Es wird zurzeit mit dem Belagerungsstaat regiert, sowohl von Regieren jetzt überhaupt die Rede sein kann, und unserer Berliner Filiale, wie auch in ganz Bayern ist das Streikrecht in öffentlichen Betrieben tatsächlich verboten. Dieser unerträgliche und ungeheuerliche Zustand gibt uns aber erst eine schwache Vorstellung von dem, was nachfolgt, wenn unsere Mitglieder die Zeichen der Zeit nicht endlich erkennen. Und für die ganz Kurzsichtigen müssen wir nun doch etwas deutlicher auf die geplante Entschärfung in bezug auf den Achtstundentag eingehen. Dabei geben wir hier zunächst einmal den Inhalt des Gesetzentwurfs über die Arbeitszeit wieder, wie er aus den Kommissionsberatungen bekannt geworden ist.

Nach § 1 behält die bisherigen Bestimmungen über den Achtstundentag mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen auch weiterhin bestehen. Insbesondere darf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen Woche ausgeglichen werden.

Damit ist zwar das „Prinzip“ anerkannt, nun folgen aber in den §§ 2 bis 6 die „Ausnahmen“, die folgen nahezu die Regel bilden sollen:

Nach § 2 ist eine Verlängerung der Arbeitszeit zulässig, wenn regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbeschäftigung

besteht; steht der Tarifvertrag diese Arbeitszeitverlängerung nicht vor, so kann sie der Arbeitsminister anordnen. § 3. An 30 Tagen im Jahre kann der Arbeitgeber bis zu zwei Stunden Mehrarbeit anordnen. § 4. Bis zu zweistündiger Verlängerung für Erwachsene ist möglich bei Bewachungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten, bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitsähnlich abhängt, bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und Eisenbahnwagen, bei Beaufsichtigung der vorstehenden Arbeiten. Im § 5 kann die Arbeitszeit abweichend vom § 1 durch Tarifvertrag vereinbart werden. § 6. Mangels tariflicher Vereinbarung kann auf Antrag des Arbeitnehmers „aus betrieblichen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wenn Mehrarbeit Voraussetzung für die Verringerung oder Verhinderung der Arbeitslosigkeit ist“, eine Verlängerung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten verfügt werden. § 7. In Lebens- und gesundheitsgefährliche Betriebe soll die Verlängerung nur eine vorübergehende sein dürfen. § 8 behandelt Bergbau und setzt dafür die achtstündige Arbeitszeit fest. Einfaßt und Ausfaßt ist jedoch in die Arbeitszeit eingerechnet werden.

§ 9 setzt als höchstzulässige Ueberschreitung des § 1 in den zugelassenen Ausnahmefällen eine Arbeitszeit von zehn Stunden fest. Nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls darf hierüber noch hinausgegangen werden, aber nur in Form von Ueberstunden. (Von der Kommission sind die Worte „nur in Form von Ueberstunden“ gestrichen. Es ist anerkannt worden, daß jede Ueberschreitung des Achtstundentages als Ueberstunden zu behandeln ist. Ferner hat die Kommission beschlossen, daß bei Ausnahmen im Falle des § 7 die Arbeitszeit nicht auf zehn, sondern auf neun Stunden ausgehebt werden darf, sowie daß die Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche nicht berührt werden.)

§ 10 enthält die Strafbestimmungen für Verstöße gegen das Gesetz, die sich nur gegen Arbeitgeber richten und etwas verschärft sind. Es soll aber die Tötung oder Annahme „freiwilliger“ Ueberarbeit in den meisten Fällen straflos bleiben! (Merkt man eine große Gefahr, da mit der Freiwilligkeit der größte Mißbrauch getrieben werden kann.)

§ 11 will die Möglichkeit geben, bestehende Tarifverträge mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn sie eine kürzere als nach diesem Gesetz zulässige Arbeitszeit vorsehen. Die Kündigung berührt jedoch nur die Arbeitszeit und nicht auch den übrigen Inhalt des Tarifvertrages. (Bei Tage- oder Wochen- oder Monatslohn sollen nach einem Zusatz der Kommission aber auch die Lohnbestimmungen mit gekündigt werden, damit bei etwaiger Verlängerung der Arbeitszeit auch die entsprechende Lohn-erhöhung vereinbart werden kann.)

Ueber die weiteren §§ 12 bis 16 können wir hinweggehen, wir kommen nach den Reichstagsverhandlungen darauf zurück.

An der jetzigen Zeit der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ist das geplante Attentat auf den Achtstundentag so ungeheuerlich, daß es auch die Laesten endlich aufrütteln sollte. Es bedarf kaum eines weiteren Kommentars, um unseren Kollegen die Gemeingefährlichkeit dieses prozogenen Dokuments deutscher Bürgerweisheit am 3. Jahrestag der Revolution im einzelnen darzulegen. Wir berichteten bereits von der Kundgebung der drei Spitzenverbände und der Einsetzung eines Aktionsausschusses zur Abwehr. Aber damit ist es nicht getan, sondern wir können aus unserer Ohnmachtsstellung, in die wir in erster Linie durch die wahnwitzige Geldentwertung und die Währungspolitik der Besitzenden hineingeraten sind, nur heraus, wenn wir alle unsere Kräfte anspannen und das Organisationsgeschiff wieder unter Segel nehmen und vollen Kurs halten können. Die Kollegen werden deshalb mit aller Energie die Bezahlung in wertbeständigem Gelde verlangen müssen. Damit haben sie dann auch die Möglichkeit, die Verbandsbeiträge mit wertbeständigem Gelde zu bezahlen. Die Organisation muß erhalten bleiben, denn:

**Es steht geradezu alles auf dem Spiel!**

**Der Entlassungsschutz ist aufgehoben!**

Die Reaktion ist Trumpf auf allen Gebieten. Zunächst hat man für alle Arbeitnehmer die wichtigen Schutzvorschriften der §§ 12 bis 15 der Entlassungsverordnung vom 12. Februar 1923 durch eine Verordnung vom 15. Oktober 1923 beseitigt. Danach ist für den Arbeitgeber die Verpflichtung fortgefallen, vor der Entlassung zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl Kurzarbeit einzuführen. Auch kann er nicht mehr durch den Schlichtungsausschuß oder die Demobilisationsbehörde auf Grund dieser Verordnung zur Weiterbeschäftigung verpflichtet werden, weil er bei solchen Entlassungen das Dienstalter und den Familienstand nicht berücksichtigt hat. Dafür hat man lediglich die Stilllegungsverordnung vom 8. November 1920 etwas ausgebaut, indem bei Betriebsabbrüchen und -stilllegungen während der dort vorgesehenen Sperrfrist von 4 bzw. 6 Wochen Kündigungen in Zukunft unmissbar sind und außerdem die Demobilisationsbehörde für die Zeit der Sperrfrist Kurzarbeit anerkennen kann.

Seit langer Zeit beschäftigt sich ferner die Reichsregierung damit, den „aufgeblähten Beamtenapparat“ abzubauen. Zu diesem Zwecke hat sie unterm 27. Oktober 1923 eine umfangreiche Personalabbau-Verordnung erlassen, die am 31. Oktober in Kraft getreten ist (RWB. Teil I S. 999). Außer den für die Be-

amten gebenden Vorschriften enthält diese Verordnung auch rigorose Vorschriften für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Von den Angestellten heißt es kurz und bündig: „Angestellte sind zu entlassen, wenn hiernach nur zulässig, sofern zwingende Rücksichten der Entlassung entgegenstehen.“ Den gekündigten Angestellten steht eine Abgangentschädigung in Höhe des dreifachen des letzten Monatsgehalts zu, je nach der Dauer des Dienstjahres. „Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden, wenn sie vorübergehender Beschäftigung bei außerordentlichen und dringenden dienstlichen Bedürfnissen.“

Wir sind der Auffassung, daß die den Angestellten zu gewährende Abgangentschädigung auch den Arbeitern zufließen muß, nicht nur wohl in der Verordnung darüber noch nichts gesagt ist. Dies ist so sehr, als der einzelne Arbeiter — ebenso wie der einzelne Angestellte — auch nach Beseitigung der §§ 12 bis 15 der Entlassungsverordnung noch auf Grund des § 84 Ziff. 4 RWB seine Beschäftigung oder eine Abgangentschädigung erlangen kann, wenn die Entlassung im Einzelfalle eine unbillige Härte darstellt. Nunmehr ist der Einspruch gegen eine Kündigung auf Grund des § 84 Ziff. 4 RWB nicht mehr möglich. Das Einspruchsrecht des Vorliegens einer unbilligen Härte ist nämlich für die Arbeiter und Angestellten aufgehoben worden, die ihre Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten. „Reichs- und Staatsarbeitern sind also auch die Gemeinbediensteten von dieser Entziehung betroffen. Nicht betroffen jedoch die in städtischen Betriebsgesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer, weil die Stadtverwaltungen dieselbe die Gestaltform für ihre Werke gerade deswegen gewählt haben, um Betriebe in ihren Einnahmen und Ausgaben von den öffentlichen Mitteln unabhängig zu machen.“

Selbstverständlich haben alle in Betracht kommenden Gewerkschaften alles getan, um den Abbau des Entlassungsschutzes zu verhindern. Leider waren ihre Bemühungen vergeblich. Ein muß sich normaler Weise auf verhältnismäßig kurze Zeit ziehen. Die Schutzvorschrift des § 84 Ziff. 4 RWB ist jedoch am 31. März 1927 außer Kraft gesetzt worden. Ueber die Abbau der Personalabbau-Verordnung durch die Verwaltungen, bitten den Verbandsvorstand ständig zu unterrichten.

Hervorgehoben sei noch folgendes: Bestehen bleibt für Kollegen das Einspruchsrecht auf Grund des § 84 Ziff. 1 (2) RWB, Ziff. 2 (Kündigung ohne Angabe von Grund und Zweck der Kündigung wegen Verweigerung anderer Arbeit, bei der die Einstellung vereinbart) und der Schutz der Betriebsvertretungsmittelglieder aus den §§ 96 bis 98 RWB. Betriebsvertretungsmittelglieder dürfen auch in Zukunft nur nach vorheriger Zustimmung der Betriebsvertretung oder mit Erlaubnis des Schlichtungsausschusses entlassen werden.

**Aus Politik und Volkswirtschaft**

Das politische Leben Deutschlands in den letzten vier Jahren war äußerst stürmisch und dramatisch. Der am 27. September 1923 eingeleitete Ausnahmezustand über das ganze Reich hat sich immer zum Förderer der Reaktion und zum Unterdrücker von Demokratie und Freiheit ausgewachsen. In Bayern sind zurzeit fast alle sozialistischen und kommunistischen Zeitungen verboten. Der Reichswehrminister Geßler als Militärbesetzer in Bayern geleitete General v. Lossow hat ihm und dem Chef der Reichsregierung den Gehorsam verweigert und ist offen in das Lager übergegangen. Dieser hat unterdessen die in Bayern die Reichswehr für Bayern verpflichtet, d. h. sie dem Befehl des Reichswehrministers entzogen. Die Regierung Brüning sibt nur noch Schattendasein, während Kahr der rechtswidrige Herrscher in Bayern, erklärt, nur mit einer Reichsregierung verhandeln zu wollen, die genau so rechtsdiktatorisch austritt wie er. Gemäß den zur Betätigung dieser Worte hat Kahr die Währungssteuer an das Reich unterlegt, und an der thüringischen Mobilisieren Ehren-Stiller, der flüchtige Hochperräter Ehrhardt der ehmalige Herzog von Koburg-Gotha illegale Truppen in der Stunde kann also der Bormarsch der Stiller-Ehrhardt-Bellows Berlin beginnen. Diesem allem sieht die Reichsregierung zu oder begnügt sich mit väterlichen Ermahnungsschreiben matten Aufrufen an das deutsche Volk. Ja, Herr Dr. Brüning, Deutschen Reichs Finanzhüter, sendet, loyal wie er ist (entgegen dem Willen des inzwischen zurückgetretenen Reichsministers des Innern (Sollmann) den meuternden Truppen in Bayern nach immer liardens deutscher Reichsmark als Besoldung. — Ganz anders sieht es in Sachsen aus. Um angelegliche verfassungswidrige und terroristische Zustände zu beseitigen, ist dort fast die ganze Reichswehr zum Einsatz gekommen. Sie wurde obendrein noch mit reaktionären Studenten usw. ausgestattet. (Wer denkt da nicht an die „Lappi- Reichsritter von Marburg und Mecklenburg“ während des russischen?) Dabei haben sich gegen die Schawenmächter aus Sachsen nicht nur die sozialistischen Blätter gewandt, sondern auch die katholische, insbesondere auch der Oberbürgermeister von Jena demokratische Reichstagsabgeordnete Dr. Küß. Die Reichswehr

in den von ihr besetzten Orten, sondern trug die Unruhe  
 Bei den Zusammenstößen in Dresden, Pirna, Chemnitz  
 gab es Tote und Verwundete. Die von der Reichswehr  
 geschlossene „Schlacht in Freiberg“ forderte allein 27 tote  
 verwundete Zivilpersonen. Unterdessen entstanden immer  
 Differenzen zwischen den Regierungsparteien in Sachsen  
 und SPD), die in wenigen Tagen zur Regierungstrife  
 führen. Diese konnte die Reichsregierung aber nicht er-  
 halten. Am 27. Oktober verlangte der Reichstanzler von dem  
 Ministerpräsidenten Dr. Zeigner innerhalb 24 Stunden  
 das Verlangen ab. Und nun nahmen die Dinge  
 General Müller verbot nicht nur alle politischen Ver-  
 samlungen, die sozialdemokratische und kommunistische Presse,  
 legte die Sitzung des Landtags. Der zum Reichskommissar  
 Reichsminister a. D. Dr. Heinze aber ließ bereits am  
 28. Oktober (so eilig war die Sache!) die sächsischen Minister von  
 Reichswehr unter den Klängen des Hochsaxenbergs Marsches  
 ihren Kämmerern. Dafür wurden reaktionäre Beamte  
 ernannt. So sind wir also nicht nur in Rahr-bayerische, sondern  
 in ungarische Verhältnisse hineingeraten. Herr  
 hat inzwischen die Logen des Landtages wieder erlaubt.  
 Die von der sozialdemokratischen Abgeordneten Fellsch  
 Reichsministerpräsidenten, der ein rein sozialistisches Mini-  
 sterskizzen bilden wird. Die Reichswehr aber schreitet in ihrem  
 „unaufrichtig“ unaufrichtig weiter. — Durch die bayerischen Vorgänge  
 sind im Rheinland die Separatisten ebenfalls  
 übergegangen. Sie haben verschiedene Städte erobert  
 die Regierungsgewalt unter offener und verdeckter Unter-  
 der Franzosen und Belgier angemacht. Die ererbte Be-  
 wachung, vielfach unter Führung der Gewerkschaften (wie in  
 bei die „lauberen Patrioten“ wiederholt vertrieben. Das  
 wird aber nicht, immer von neuem mit wachsendem Glück ihren  
 auf Rathhäuser und Regierungsgebäude zu unternehmen. So  
 der Kampf hin und her. Inzwischen sind die Belgier von  
 Westfalen abgerückt und unterliegen sie nicht mehr. — In-  
 dem die Reichsregierung in Sachsen insofernigen Standes  
 der sozialistischen Minister aus der Reichsregierung aus-  
 tritt. Herr Streckmann die entlassenen Lüden in der  
 der Reichswehr ausfüllen wird, ist zurzeit noch unbekannt. —  
 Was die Arbeiter in dieser Stunde tun? Sie müssen heute  
 mehr eilig und geschloßen in ihren gewerkschaftlichen und poli-  
 tischen Organisationen zusammenstehen. Bekämpfen wir in dieser  
 Zeit die Zwangslage, so liefern wir uns freiwillig der Reak-  
 tion. Was uns dann blüht, das beweisen Ungarn, Italien,  
 die Judenpanne in München und Berlin und nicht zu-  
 letzt die Arbeiterkämpfe in Sachsen. Wir brauchen Mut zum  
 Glauben an die Kraft der Organisation. Nun erst recht!

Aus den Erklärungen des Vertreters der Städtischen Werke ist jedoch zu  
 entnehmen, daß die Städtischen Werke zwar beabsichtigen, die zu über-  
 nehmenden Arbeiter finanziell ihren Arbeitern gleichzustellen, nicht aber  
 ihnen die sozialen Wohltaten des Zirkus, wie Urlaub, Bezahlung von  
 Feiertagen usw. zukommen zu lassen. Wenn die Fusion der beiden Werke  
 eintreten wird, heißt dahin. Mit Rücksicht auf diese Sachlage sowie darauf,  
 daß auch sonstige städtische Werke eine Elektrizitätsabteilung haben, daß  
 ferner bereits bisher die Mehrzahl der Geschäftsanteile in städtischen Hän-  
 den gewesen sind und es unbillig erschien, daß innerhalb der Städtischen  
 Werke ein Teil der Arbeiter soziale Vergünstigungen habe und der andere  
 nicht, erschien es angemessen, auch den Arbeitern der Elektrobau G. m. b. H.  
 diese Vorteile zu gewähren, die den übrigen Arbeitern bereits zustehen. Der  
 Umstand, daß es sich formell hier vorläufig noch um ein privatwirtschaft-  
 liches Gebilde handelt, hindert nicht, daß die Leistungen der R.M.L. auch  
 auf dieses zur Anwendung gebracht werden, soweit es sich nicht um Be-  
 stimmungen handelt, die nur für öffentlich-rechtliche Geschäftsbetriebe  
 ihrem Inhalt nach zur Anwendung kommen können. In diesem Rahmen  
 ist keine Privatfirma gebietet, mit ihren Arbeitern zu vereinbaren, daß  
 der R.M.L. mit seinen provinzialen und lokalen Besonderheiten für das  
 gegenseitige Arbeitsverhältnis gelten soll. Es kann daher ein solcher  
 Tarifvertrag auch durch Schiedspruch und evtl. Verbindlichkeitsklärung  
 einer Privatfirma auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.  
 Daß letzteres der Fall ist, war die einstimmige Meinung  
 des Schlichtungsausschusses.

In diesem „einmütigen“ Spruch hat u. a. auch ein Direktor  
 einer städtischen Gasanstalt als Arbeitgebervertreter mitgewirkt, was  
 besonders hervorzuheben zu werden verdient. Der Inhalt des  
 Spruches sticht vorteilhaft ab von der vielfach von Stadtverwaltungen  
 vertretenen Auffassung, daß der R.M.L. für städtische Betriebs-  
 gesellschaften nicht zur Anwendung kommen braucht, weil eine  
 G. m. b. H. kein städtischer Betrieb sei.

• Aus unserer Bewegung •

Berlin. In der Quartalsversammlung am 26. Oktober gab  
 Kollege Polenske den Geschäftsbericht. Er ging besonders auf die  
 Umbildung der städtischen Werke in Gesellschaften mit beschränkter  
 Haftung ein und bemerkte dabei, daß der Verband sich stark genug  
 fühle, die tariflichen Rechte der Arbeitnehmer auch bei den Ge-  
 schäften zu sichern. Wenn es auch bisher nicht möglich war, mit der  
 Straßenbahndirektion einen Tarif abzuschließen, so ist doch neuer-  
 dings mit den anderen beteiligten Organisationen nochmals ein  
 dahingehender Versuch gemacht worden. Zu den aufgehobenen  
 Demobilisierungsverordnungen sind von der Ortsverwaltung Ab-  
 änderungsanträge an die zuständigen Regierungsstellen gerichtet  
 worden. Uebergehend zu der augenblicklichen Wirtschaftslage und  
 der sich daraus ergebenden Notlage der Verbandsangehörigen gab  
 Polenske eine Reihe von Forderungen bekannt, die an die Spitzen-  
 gewerkschaften zur Weitergabe gerichtet wurden. Besonderer Nach-  
 druck wurde auf die sofortige auferlassene Anpassung der Löhne  
 an die rapide und schnell sich vermindende Kaufkraft des Geldes  
 gelegt, auf die Sicherstellung der Ernährung und die Auszahlung des  
 Lohnes in wertbeständigem Gelde. Die letztere Forderung erklärte  
 der Redner als eine der hauptsächlichsten. Die Unterlassungsfünden  
 der Reichsbank machen sich auch in der verspäteten Auszahlung der  
 Löhne in den städtischen Betrieben bemerkbar dergestalt, daß es  
 der Kasse nicht möglich war, die erforderlichen Summen zu er-  
 halten. Von der Ortsverwaltung sind Schritte unternommen worden,  
 eine pünktliche Lohnzahlung zu erreichen. In diesem Zusammen-  
 hang erwähnte Polenske auch das vom Wehrkreiskommando er-  
 gangene Streikverbot für lebenswichtige Betriebe. Es hat bereits eine  
 Verhandlung mit den Militärbehörden statt-  
 gefunden, bei denen gegen dieses Verbot energisch protestiert wurde  
 mit dem Hinweis darauf, daß die Gewerkschaften unter keinem Um-  
 stande darauf verzichten könnten, bei Nichterfüllung tariflicher Be-  
 dingungen durch die Arbeitgeber ihre Rechte mit dem letzten ge-  
 werkschaftlichen Mittel zu erkämpfen. Eine Entschärfung, in der  
 gegen die Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte der Arbeiterkass  
 protestiert und die Feststellung gemacht wird, daß das Streikverbot  
 sich als eine einseitig gegen die Arbeitnehmer gerichtete Maßnahme  
 des Wehrkreiskommandos herausstellt und die sofortige Aufhebung  
 dieses Erlasses gefordert wird, fand Annahme. In einer weiteren  
 angenehmen Resolution werden die Behörden ersucht, in Zukunft  
 bei den Lohnzahlungen wertbeständige Zahlungsmittel zu bringen.  
 Kollege Hoffmann schilderte in seinem Bericht die Schwierigkeiten der Kassenerfüllung bei der schnellen Geld-  
 entwertung. Er forderte die Einführung einer wertbeständigen  
 Beitragzahlung derart, daß über zwei Wochen restierende Beiträge  
 in der am Tage der Zahlung geltenden Höhe entrichtet werden sollen.  
 Die Versammlung beschloß demgemäß. In der Diskussion wurde  
 von den Rednern starke Kritik an dem Gebaren des Wehrkreises  
 und den einzelnen Wehrkreisdirektionen geübt. Polenske betonte im  
 Schlußwort eine Resolution von kommunistischer Seite, die gegen die  
 Umwandlung der städtischen Werke in Gesellschaften kämpft, indem  
 er feststellte, daß in allen Eingenen, die sich mit dieser Frage be-  
 schäftigten, von den Einbringern der Resolution kein Widerspruch  
 bemerkbar war. Die Annahme der Resolution erfolgte trotzdem.

• Aus der Spruchpraxis •

Die G. m. b. H., von welcher der Stadtverwaltung 51 v. H.  
 Geschäftsanteile gehören, wurde die Einführung des R.M.L.  
 der Arbeiter durch Schiedspruch als berechtigt anerkannt. Der  
 Schiedsrichter Ebing fällt am 19. Oktober 1923 folgen-  
 den Bescheid: „Die G. m. b. H. hat unter ihrer Firma noch im September  
 1923 die Reichsmantelwerkstätten zwischen dem Arbeitgeberverband  
 der Kleinfabrikanten und Kommunalverbände und dem Verband der Ge-  
 werkschaften der Arbeiter mit Ausnahme der §§ 19 bis 26 einschließ-  
 lich, der obersteinständige Organisationsstatut mit Ausnahme der Be-  
 stimmungen des § 15 und der Bezirksratsstatut mit Ausnahme des  
 Artikels als Tarifvertrag zwischen der Firma Elektrobau G. m. b. H.  
 in Chemnitz und ihren Arbeitern.“

Die Begründung heißt es: „Von den Geschäftsanteilen der  
 G. m. b. H. gehören neuneinhalb bei der Stadt M. und 49 den  
 anderen Anteilgebern. Die Gesellschaft befindet sich seit dem 1. Sep-  
 1923 in Liquidation. Durch die Liquidation erlischt eine Firma  
 alle handelsrechtlichen Vorschriften noch nicht, sondern bleibt nach wie  
 vor ein Recht und Pflicht. Sie wird nur durch Liquidation  
 aufgelöst. Die G. m. b. H. hat unter ihrer Firma noch im September  
 1923 den Antragstellern korrespondiert. Für die Firma geschäpnet hat  
 die G. m. b. H. den gleichfalls Direktor der Städtischen Werke G. m. b. H.  
 die letztere Firma ist das privatwirtschaftliche Dr.  
 der Firma besteht die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit,  
 die von der „Elektrobau“ betriebene Installationsgeschäft nach Be-  
 endigung der Liquidation eine Abteilung der Firma Städtische Werke  
 zu werden wird, und es sollen die Arbeiter, soweit möglich,  
 übernommen werden. Kann dieses eintreten, darüber haben Angaben nicht  
 gemacht werden können. Für die Städtischen Werke G. m. b. H. und ihre  
 Anteilhaber ist die G. m. b. H. nicht dem ohrpreußischen Organisations-  
 statuten m. b. H. eine Abteilung der Städtischen Werke G. m. b. H.  
 der Direktor der Elektrobau an sich unter dem Tarifvertrag fallen.“

